

## FQA zu Corona: SGB II / III

### [Ab wann gibt es wieder Kundenzugang in alle Dienststellen und gemeinsamen Einrichtungen ohne vorherigen Termin?](#)

Dazu ist noch keine Aussage möglich. Aktuell ersetzt in überwiegenden Teilen der terminierte Zugang zu unseren Dienstleistungen den ungesteuerten Zugang in unsere Standorte. In einem Workshop mit regionalen Praktikern und zentralen Einheiten wird überprüft, für welche Kundenanliegen der terminierte Zugang aus Sicht der Kundinnen und Kunden, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus Sicht der Organisationssicht die bessere Lösung ist. Ab 01.09.2021 müssen für die persönlichen Arbeitslosmeldungen auch wieder unterterminierte Möglichkeiten in den Agenturen angeboten werden. Die gemeinsamen Einrichtungen müssen über ihren Zugang selbst entscheiden.

- [Wie ist mit Corona-Testverweigerern \(weder geimpft noch genesen\) umzugehen? Insb. mit der verbindlichen persönlichen Arbeitslosmeldung ab 01.09.2021 \(mit Beratungsgespräch nicht nur Kurzanliegen\) stellt sich die Frage, wie wir hier im SGB III und im SGB II vorgehen. Kann die Testverweigerung als fehlende Mitwirkung gewertet werden? Nach den aktuell geltenden Vorschriften könnte dieser Personenkreis nicht an persönlichen Beratungsgesprächen \(und evtl. auch nicht an Präsenzmaßnahmen\) teilnehmen.](#)

Wir möchten den Kundinnen und Kunden den Zutritt zu unseren Dienstgebäuden nicht verwehren, dafür gibt es keine sozialrechtliche Handhabe. Der Zugang zur persönlichen Arbeitslosmeldung ist zu gewährleisten.

Rechtliche Bewertung: Grundsätzlich gibt es aktuell keine bundesweite Testpflicht bei persönlichen Vorsprachen in Behörden. Vor diesem Hintergrund kann die BA die Kundinnen und Kunden letztendlich nur bitten.

Bei „Corona-Testverweigerern“ (weder geimpft noch genesen) kann die BA entweder auf alternative Wege (Online, Telefon) ausweichen oder bei kurzen Kontakten von der Vorlage eines Testnachweises absehen, wie im Hochfahrplan beschrieben. Die persönliche Arbeitsuchend- als auch Arbeitslosmeldung erfordert zunächst keine „längeren Kontakte“.

Aus der „Testverweigerung“ lässt sich demnach keine fehlende Mitwirkung ableiten.

Prozessuale Empfehlung:

Bei sich an die Arbeitslosmeldung anschließenden Beratungsgesprächen ist im Einzelfall auf alternative Kommunikationskanäle auszuweichen. Beraterisch sollte die Kundin/der Kunde die Chance einer aktiven Mitwirkung erfahren und überzeugt werden.

- [Persönliche Arbeitslosmeldung ab 1. September 2021 \(unterterminierter Zugang\) Stufe 3 / Verfahren ab Stufe 4 Mit der Job-to-Job-Phase sowie den Online-Arbeitsuchendmeldungen müssten die AA grundsätzlich in der Lage sein, auch persönliche](#)

[Arbeitslosmeldungen zu terminieren \(inkl. Erstberatung\). Dies ist insb. für kleine Geschäftsstellen ein Thema, die Probleme bei hohem unterminiertem Zugang erwarten \(Ressource der Eingangszone auch in lokalem Rufkreis\).](#)

Eine telefonische Arbeitslosmeldung ist ab 01.09.2021 nicht länger zulässig. Der **unterminierte** Zugang zur persönlichen Arbeitslosmeldung ist wieder sicherzustellen.

Sofern nach der Arbeitsuchendmeldung, innerhalb der Frist von 3 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, aber spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit, ein **persönliches Beratungsgespräch** erfolgt, kann die Arbeitslosmeldung selbstverständlich – wie bereits vor Corona – im Rahmen des persönlichen Beratungsgesprächs erfolgen.

- [Ab dem 01.01.2022 wird es die Online-Arbeitslosmeldung geben \(Stufe 4\) mit einem verbindlichen persönlichen Gespräch 4 Wochen vor oder 2 Wochen nach der Arbeitslosmeldung. Wäre es denkbar, dass die Kunden sich telefonisch arbeitslos melden und dann zeitnah zum terminierten persönlichen Gespräch eingeladen werden \(Beratungstermin vor erstem Tag der Arbeitslosigkeit\)?](#)

Nein. Eine Arbeitslosmeldung muss immer persönlich (wie bisher) oder elektronisch im Fachportal der BA erfolgen (Neufassung §141 SGB III ab 01.01.2022). Hintergrund ist u.a. auch die Identitätsprüfung, die über das Telefon nicht rechtssicher erfolgen kann.

- [Wie ist das Verfahren ab 01.01.2022 \(§141 Abs. 4 SGB III\)? Wird zu der BA-Online-Strecke auch die Videokommunikation als persönliches Gespräch gewertet? Weshalb soll Videokommunikation nicht als persönliches Beratungsgespräch gewertet werden? Prozess: Kunde führt mit dem Online-Lotsen \(OL\) ein Beratungsgespräch und wird dann nochmals in enger Zeitfolge zur Beratung eingeladen?](#)

Videokommunikation ist kein Gespräch i.S. des §141 SGB III.

Absatz 4 spricht explizit von einem persönlichen Beratungs- und Vermittlungsgespräch und nicht von einem Videogespräch. Der Gesetzgeber hat hier ganz klar unterschieden. Das persönliche Beratungs- und Vermittlungsgespräch dient zugleich der Begrenzung des Leistungsrisikos der Arbeitslosenversicherung (vgl. Gesetzesbegründung).

Der Prozess im Sinne des OL i.V. mit der Arbeitslosmeldung soll so gestaltet werden, dass bereits bei der Terminierung berücksichtigt wird, ob im Rahmen der Arbeitsuchendmeldung nicht schon ein persönliches Gespräch (weil zeitliche Nähe zur Arbeitslosigkeit) terminiert werden muss.

Genauere Informationen sowie ggf. erforderliche Arbeitsmittel zur Neufassung des § 141 SGB III folgen im IV. Quartal.

- [Ist im Sinne des Stufenplans bereits absehbar, wann die BiZ der AA wieder öffnen können? \(\\*NEU\\*\)](#)

### **Berufsinformationszentren (BiZ) / Selbstinformationseinrichtungen (SIE):**

Über den Zeitpunkt und den Umfang der Öffnung von Berufsinformationszentren entscheiden die Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit dezentral unter Einbezug ihrer örtlichen Gegebenheiten. Als Basis der Entscheidungen dient der operative Fahrplan. Die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen sind dabei ein handlungsleitendes Kriterium.

**Quelle:** AM52

- [Wie ist mit Kundinnen und Kunden zu verfahren, die ankündigen, das Tragen einer Maske bzw. - sofern vorgeschrieben - die Durchführung eines CORONA-Tests bei der Anbahnung/Ausübung einer Beschäftigung verweigern \(Prozess der Stellenvermittlung\)? Abgeleitet daraus stellt sich im SGB III die Frage der Verfügbarkeit dieser Kundinnen und Kunden, als Voraussetzung einer Arbeitslosigkeit im Sinne des §138 SGB III. \(\\*NEU\\*\)](#)

Gegenwärtig ist das Pandemiegeschehen weiterhin Schwankungen unterworfen, und Prognosen sind nur schwer möglich. Eine zentrale Regelung bzw. Festlegung zu den aufgeworfenen Fragen ist deshalb weder möglich noch sinnvoll. Eine großzügige Regelung, wie sie seitens der Zentrale zu verschiedenen Sachverhalten im Kontext mit dem Pandemiegeschehen in der Vergangenheit getroffen wurde, ist für die Zukunft ebenso wenig zielführend wie eine generell enge Auslegung, die dem Einzelfall nicht gerecht wird. Vielmehr ist analog zu sonstigen Sachverhalten, in denen sich die Frage nach der Verfügbarkeit/Sperrzeit bei der Weigerung, eine Tätigkeit anzunehmen oder auszuüben, stellt, jeweils eine Einzelfallentscheidung im Rahmen des Ermessens bei der Bewertung eines wichtigen Grundes vorzunehmen. Dabei sind neben der aktuellen Entwicklung der Pandemie die von der Kundin oder dem Kunden vorgebrachten Gründe jeweils individuell im Hinblick auf eine Sperrzeitentscheidung zu bewerten. Gleiches gilt für die Entscheidung bei der Bewertung der Verfügbarkeit.

**Quelle:** AM31

- [Wie können Kundinnen und Kunden eine vollständige Corona-Impfung nachweisen?](#)

Der Nachweis erfolgt über den gelben Impfpass oder durch Vorzeigen der auf dem Smartphone in einer von der Bundesregierung zugelassenen App gespeicherten Impfbescheinigung. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass der Nachweis tatsächlich aus der entsprechenden App geführt und nicht nur ein auf dem Smartphone gespeichertes Bild eines Nachweises vorgezeigt wird. Hierzu sollte der Kunde die entsprechende App im Beisein der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters öffnen.

- [Wann ist ein Kontakt „länger“? \(Aktualisiert am 31.08.2021\)](#)

Von einem längeren Kontakt kann ausgegangen werden, wenn der Termin länger als 15 Minuten dauert.

- [Kundinnen und Kunden können keinen aktuellen negativen Corona-Test nachweisen. \(Aktualisiert am 30.08.2021\)](#)

In diesen Fällen erfolgt die Beratung in einem besonders ausgestatteten Büro.

Ausnahmen gelten für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren, für die es erst ab dem 16. August 2021 eine allgemeine Impfpflicht gibt. Es wird aufgrund der landesrechtlichen Regelungen angenommen und kann regelmäßig über Aussagen der Lehrkraft oder den Schülerpass, Schülerschein oder ähnliche Nachweise nachvollzogen werden, dass dieser Personenkreis in der Regel als Schüler regelmäßig getestet und so das Risiko einer Infektion auf ein vertretbares Maß reduziert ist.

Anders als bisher werden Selbsttests der BA nicht mehr an die Kundinnen und Kunden verteilt.

- [Müssen persönliche Kundengespräche auch dann durchgeführt werden, wenn die Mitarbeitenden noch nicht oder noch nicht vollständig geimpft sind? \(Aktualisiert am 31.08.2021\)](#)

Das Infektionsrisiko trifft die Beschäftigten grundsätzlich auch im Alltag außerhalb des Dienstes und besteht, wenn auch in geringerem Maße, selbst für Geimpfte. Der Impfstatus ist insoweit für die Durchführung von Kundengesprächen zunächst nicht relevant. Um aus gesundheitlichen Gründen von bestimmten Aufgaben ausgenommen zu werden, ist regelmäßig ein entsprechendes betriebs-/ personal- oder arbeitsärztliches Gutachten erforderlich.

- [Ist die Verfügbarkeit von Sicherheitskräften finanziell sicher gestellt?](#)

Ja, falls regional Engpässe entstehen, bitte über die Regionaldirektionen an die Zentrale herantreten.

- [Welche Mindestgröße muss ein Beratungs- und Vermittlungsbüro haben, wenn keine Spuckschutzwand aufgebaut wird? Gilt die Regelung "10 m<sup>2</sup> pro Person und 1,5 m Sicherheitsabstand" weiterhin? \(Aktualisiert am 31.08.2021\)](#)

Die „10 m<sup>2</sup>- Regelung“ ist in der Corona-Arbeitsschutzverordnung nicht mehr vorgeschrieben. Der Mindestabstand von 1,5 m ist aber weiterhin einzuhalten, um das Infektionsrisiko zu vermindern.

- [Haben die Dienststellen regionale Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung des Fahrplans zum operativen Übergang?](#)

Gibt es bundeseinheitliche Richtlinien, z.B. die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS, setzen wir diese als Bundesbehörde um. Sofern hiervon abweichend länderspezifische Regelungen getroffen sind, müssen diese in den jeweiligen Bezirken beachtet werden.

- [Wie können Kundinnen und Kunden ihre Genesung nachweisen? \(\\*NEU\\*\)](#)

Als Genesene gelten Personen, die nachweislich positiv auf das Coronavirus mit einem PCR-Test getestet wurden. Die Testung muss in den vergangenen 28 Tagen bis 6 Monaten erfolgt sein.

- [Wie stellen externe Firmen bei den Arbeiten im Gebäude \(z.B. Reinigungsfirmen, Wartungsfirmen, Rollout-Teams, Handwerker und Möbellieferanten\) die Einhaltung der AHA+L-Regeln sicher? \(\\*NEU\\* am 07.09.2021\)](#)

Grundsätzlich gilt, dass persönliche Kontakte unter 15 Minuten als Kurzzeitkontakt gelten. Die Vertragsfirmen, die in den Gebäuden tätig sind, haben die AHA+L – Regeln einzuhalten. Darüber hinaus gelten die individuell festgelegten Regelungen bzw. Vorschriften der jeweiligen Dienststelle.

Rollout werden z.B. bewusst an Freitagnachmittagen geplant, um unnötige Kontakte zu vermeiden. Die Firmen werden durch die Auftraggeber explizit auf die Einhaltung der Vorgaben hingewiesen.

- [Ab wann gibt es wieder Kundenzugang in alle Dienststellen und gemeinsamen Einrichtungen ohne vorherigen Termin?](#)

Dazu ist noch keine Aussage möglich. Aktuell ersetzt in überwiegenden Teilen der terminierte Zugang zu unseren Dienstleistungen den ungesteuerten Zugang in unsere Standorte. In einem Workshop mit regionalen Praktikern und zentralen Einheiten wird überprüft, für welche Kundenanliegen der terminierte Zugang aus Sicht der Kundinnen und Kunden, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus Sicht der Organisationssicht die bessere Lösung ist. Ab 01.09.2021 müssen für die persönlichen Arbeitslosmeldungen auch wieder unterminierte Möglichkeiten in den Agenturen angeboten werden. Die gemeinsamen Einrichtungen müssen über ihren Zugang selbst entscheiden.

- [Persönliche Arbeitslosmeldung ab 1. September 2021 \(unterminierter Zugang\) Stufe 3 / Verfahren ab Stufe 4 Mit der Job-to-Job-Phase sowie den Online-Arbeitsuchendmeldungen müssten die AA grundsätzlich in der Lage sein, auch persönliche Arbeitslosmeldungen zu terminieren \(inkl. Erstberatung\). Dies ist insb. für kleine Geschäftsstellen ein Thema, die Probleme bei hohem unterminiertem Zugang erwarten \(Ressource der Eingangszone auch in lokalem Rufkreis\).](#)

Eine telefonische Arbeitslosmeldung ist ab 01.09.2021 nicht länger zulässig. Der **unterminierte** Zugang zur persönlichen Arbeitslosmeldung ist wieder sicherzustellen.

Sofern nach der Arbeitsuchendmeldung, innerhalb der Frist von 3 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, aber spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit, ein **persönliches Beratungsgespräch** erfolgt, kann die

Arbeitslosmeldung selbstverständlich – wie bereits vor Corona – im Rahmen des persönlichen Beratungsgespräches erfolgen.

- [Ab dem 01.01.2022 wird es die Online-Arbeitslosmeldung geben \(Stufe 4\) mit einem verbindlichen persönlichen Gespräch 4 Wochen vor oder 2 Wochen nach der Arbeitslosmeldung. Wäre es denkbar, dass die Kunden sich telefonisch arbeitslos melden und dann zeitnah zum terminierten persönlichen Gespräch eingeladen werden \(Beratungstermin vor erstem Tag der Arbeitslosigkeit\)?](#)

Nein. Eine Arbeitslosmeldung muss immer persönlich (wie bisher) oder elektronisch im Fachportal der BA erfolgen (Neufassung §141 SGB III ab 01.01.2022). Hintergrund ist u.a. auch die Identitätsprüfung, die über das Telefon nicht rechtssicher erfolgen kann.

- [Wie ist mit Kundinnen und Kunden zu verfahren, die ankündigen, das Tragen einer Maske bzw. - sofern vorgeschrieben - die Durchführung eines CORONA-Tests bei der Anbahnung/Ausübung einer Beschäftigung verweigern \(Prozess der Stellenvermittlung\)? Abgeleitet daraus stellt sich im SGB III die Frage der Verfügbarkeit dieser Kundinnen und Kunden, als Voraussetzung einer Arbeitslosigkeit im Sinne des §138 SGB III. \(\\*NEU\\*\)](#)

Gegenwärtig ist das Pandemiegeschehen weiterhin Schwankungen unterworfen, und Prognosen sind nur schwer möglich. Eine zentrale Regelung bzw. Festlegung zu den aufgeworfenen Fragen ist deshalb weder möglich noch sinnvoll. Eine großzügige Regelung, wie sie seitens der Zentrale zu verschiedenen Sachverhalten im Kontext mit dem Pandemiegeschehen in der Vergangenheit getroffen wurde, ist für die Zukunft ebenso wenig zielführend wie eine generell enge Auslegung, die dem Einzelfall nicht gerecht wird. Vielmehr ist analog zu sonstigen Sachverhalten, in denen sich die Frage nach der Verfügbarkeit/Sperrzeit bei der Weigerung, eine Tätigkeit anzunehmen oder auszuüben, stellt, jeweils eine Einzelfallentscheidung im Rahmen des Ermessens bei der Bewertung eines wichtigen Grundes vorzunehmen. Dabei sind neben der aktuellen Entwicklung der Pandemie die von der Kundin oder dem Kunden vorgebrachten Gründe jeweils individuell im Hinblick auf eine Sperrzeitentscheidung zu bewerten. Gleiches gilt für die Entscheidung bei der Bewertung der Verfügbarkeit.

**Quelle:** AM31